

Tarifbedingungen

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Entgelten für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tensfeld (TB ABAbw Tensfeld)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Benutzungsentgelte

§ 2 Grundsatz
§ 3 Grundentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 4 Zusatzentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 5 Zusatzentgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 6 Entgeltpflichtige
§ 7 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
§ 8 Erhebungszeitraum
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen
§ 12 Haftung, Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
§ 13 Teilunwirksamkeit
§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 15 Datenverarbeitung
§ 16 Leistungsort und Gerichtsstand
§ 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der WZV betreibt die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Tensfeld nach Maßgabe seiner Allgemeinen Abwassersatzung WZV vom 01.01.2015 (Allgemeine Abwassersatzung WZV –AbwBesS-WZV-) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Wer Leistungen des WZV aufgrund dieser Satzung tatsächlich in Anspruch nimmt oder zur Inanspruchnahme verpflichtet ist (Benutzerinnen/Benutzer der öffentlichen Einrichtung, Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Entgelt-/Zahlungspflichtige), wird im Folgenden „Kundin/Kunde“ genannt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich nach dem Rechtsverhältnis differenziert wird.

(3) Der WZV erhebt aufgrund der Ermächtigung aus dieser Satzung (§ 1 Abs. 4 bzw. nach der jeweils geltenden Fassung) nach Maßgabe der nachstehenden Tarifbedingungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Kunden privatrechtliche Entgelte für die Vorhaltung und Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(4) Der WZV schließt hierzu mit den anschluss- und benutzungspflichtigen Kundinnen/ Kunden (§ 10 AbeBesS-WZV) einen privaten Abwasserentsorgungsvertrag ab. Diese Kundinnen/ Kunden sind verpflichtet, ein solches Vertragsangebot anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang), soweit eine Befreiung nicht erteilt wurde. Ein Vertrag kommt in diesem Fall durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB). Für diese Verträge gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen. Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/ seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Abschnitt: Benutzungsentgelte

**§ 2
Grundsatz**

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Benutzungsentgelte für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 Abs. 1 angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Benutzungsentgelte werden als Grundentgelte für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind und als Zusatzentgelte für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Entgeltkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des WZV auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren sich der WZV zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen für dem WZV unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere

aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Kostenanteil von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Grundentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Grundentgelt beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 6,00 EUR monatlich.

§ 4

Zusatzentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Zusatzentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Das Zusatzentgelt wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 m³ Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Die verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge ist durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Kunde bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der WZV berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte sowie
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(3) Die Wassermenge nach Abs. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurden sowie die auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge hat die/der Kundin/Kunde dem WZV für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Kundin/Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen nach billigem Ermessen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Sind auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler und keine sonstige Messeinrichtung vorhanden, wird das Zusatzentgelt nach Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnerwerte (EW) berechnet. Einwohnerwerte im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung des Zusatzentgelts werden folgende Einwohnerwerte zugrunde gelegt:

- | | | | |
|---|---|-----|----|
| a) Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person | = | 1 | EW |
| b) bei Gaststätten je Sitzplatz | = | 0,3 | EW |
| c) bei Vereins-, Boots- und Clubräumen je Benutzer | = | 0,1 | EW |

- | | | | |
|--|---|------|----|
| d) bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben
je Betriebsangehörigen | = | 0,3 | EW |
| e) bei Versammlungsstätten und Sportstätten ohne
Gaststättenbetrieb je Besucherzahl | = | 0,03 | EW |

Der so ermittelte Einwohnerwert wird auf volle Einwohnerwerte abgerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnerwert festgesetzt. Stichtag für die Errechnung der EW ist jeweils der 1. Dezember des vergangenen Jahres. Wechselt die/der Kundin/Kunde oder entsteht die Zahlungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist der Stichtag für die Errechnung der EW der Tag des Beginns der Zahlungspflicht. Bei der Berechnung der Jahresabwassermenge eines EW wird von einem Tagesverbrauch von 140 Litern, mithin 50 m³ im Jahr, ausgegangen. Um die Jahresabwassermenge zu errechnen, werden die ermittelten Einwohnerwerte mit dem Jahresverbrauch von 50 m³ multipliziert.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 sinngemäß. Der WZV kann nach Anhörung der/des Kundin/Kunde auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte werden verrechnet, soweit noch fällige gleichartige Forderungen gegenüber der/dem Kundin/Kunde bestehen, sonst werden sie erstattet.

(6) Das Zusatzentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,58 EUR/ m³

§ 5

Zusatzentgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Zusatzentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des WZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Mindestens sind 50 Quadratmeter anzusetzen. Darüber hinausgehende Flächen werden auf je 25 Quadratmeter aufgerundet.

(2) Der Grundstückseigentümer oder die/der sonst nach § 6 entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden haben dem WZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Grundstückseigentümer oder die/der sonst anschluss- und benutzungspflichtige Kundin/Kunde ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der WZV die Berechnungsdaten schätzen.

(3) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erklären. Maßgebend für die Entgeltbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. Januar des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Änderungen innerhalb des Bemessungszeitraumes werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(4) Das Zusatzentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene 25 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche 17,60 EUR

§ 6 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige Kundinnen/Kunden sind grundsätzlich die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers entgeltpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der/des entgeltpflichtigen Kundin/Kunden geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die/den neuen entgeltpflichtigen Kundin/Kunden über. Wenn die/der bisherige Kundin/Kunde die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben der/dem neuen Kundin/Kunde für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WZV entfallen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltspflicht für das Grundentgelt entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Entgeltspflicht für das Zusatzentgelt besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

(4) Wechselt die/der Kundin/Kunde während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltpflichtige Gesamtschuldner.

(5) Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Abwasser endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem Erhebungszeitraum vorausgeht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsentgelte werden den Kunden für das ganze Jahr aufgrund des Vorjahresverbrauchs in Rechnung gestellt. Der WZV ist berechtigt, andere Abrechnungszeiträume festzusetzen und auf die Entgeltabrechnung Abschlagszahlungen zu verlangen.

(2) Das Benutzungsentgelt wird durch Jahresrechnung erhoben und ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Jahresrechnung erhobenen Vierteljahresbeträge sind innerhalb des jeweils folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie eine neue Rechnung noch nicht erteilt worden ist. Die Entgelte können mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Benutzungsentgelte wird

- bei der Neuveranlagung für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte nach Abs. 2
- nach Beendigung der Entgeltspflicht
- bei der Abrechnung aufgrund von Schätzungen

gesondert durch Rechnung bestimmt.

(4) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(5) Der WZV kann im Einzelfall auf sämtliche Entgelte für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach Wahl Vorauszahlungen, Abschläge oder sonstige Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresentgelts verlangen.

§ 10 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

(1) Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zur Fälligkeit, so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

(2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der WZV neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens. Zum Ausgleich des Verzugsschadens wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Wenn nach einer erteilten Einzugsermächtigung oder Überlassung eines Schecks eine für den WZV kostenpflichtige Rücklastschrift wegen einer fehlenden Kontodeckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund erfolgt, wird für die Bearbeitung ein Entgelt erhoben in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich der Auslagen des jeweiligen Kreditinstituts.

(4) Darüber hinaus werden Mahnkosten für fällige Entgelte in entsprechender Anwendung der §§ 11 ff. der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung - VVKO -) wie für Gebühren im Vollstreckungsverfahren erhoben.

(5) Bei Schuldnerverzug nach Absatz 1 werden Forderungen grundsätzlich wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben, § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in Verbindung mit §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG), im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Diese Tarifbedingungen und etwaige Nachträge hierzu werden in gleicher Weise wie die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (-AbwBesS-WZV), im Übrigen nach Maßgabe der Hauptsatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Haftung, Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Kann die Kundin/der Kunde die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung durch einen vom WZV oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik) zeitweilig nicht benutzen, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Für die Dauer derartiger Umstände ruht beiderseits die Leistungs- und Entgeltspflicht.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Tarifbedingungen als Bestandteil des privatrechtlichen Vertrags über die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Alle Kundinnen/Kunden haben dem WZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Kundin/Kunde dies unverzüglich dem WZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Beauftragte des WZV dürfen nach Maßgabe des § 19 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung WZV Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Kundinnen/Kunden haben dies zu ermöglichen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte, die aufgrund der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung WZV nach diesen Tarifbedingungen erhoben werden, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wo-BauErlG der Gemeinde Tensfeld oder dem WZV bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den WZV zulässig. Der WZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Bedingungen weiterverarbeiten.

(2) Der WZV ist berechtigt, sich von der Gemeinde Tensfeld oder, soweit sich die Gemeinde Tensfeld bei der öffentlichen Wasserversorgung oder der Abrechnung der damit verbundenen Leistungen eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, die zur Feststellung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von der Gemeinde oder diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Tarifbedingungen weiterzuverarbeiten.

(3) Der WZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kundinnen/Kunden und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden mit den für die Entgelterhebung nach diesen Bedingungen erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Bedingungen zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der WZV sich aufgrund gesonderter öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vereinbarung zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte eines Dritten bedient.

§ 16 Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle nach diesen Tarifbedingungen vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Sitz des WZV in Bad Segeberg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Tarifbedingungen treten nach Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 29.05.2018 am 01.07.2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Tarifbedingungen aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des WZV vom 02.12.2014.

Bad Segeberg, 30.05.2018

Wege-Zweckverband
Der Vorstandsvorsteher